



## Bundeskriminalamt erhält mehr Zuständigkeiten



Das Bundeskabinett hat am 4. Juni 2008 den Entwurf des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA) beschlossen. In der Sitzung des Innenausschusses am 25. Juni wurde die Durchführung einer Sachverständigenanhörung für den 15. September 2008 beschlossen. Die Koalitionsfraktionen haben den Gesetzentwurf parallel in den Bundestag eingebracht. Diese Paralleleinbringung wurde mit dem Koalitionspartner vereinbart, um noch vor der Sommerpause die Beschlussfassung zur Sachverständigenanhörung sicherzustellen.

Mit der Grundgesetzänderung zur Föderalismusreform I hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt erhalten. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird das BKA die erforderlichen Befugnisse erhalten, um diese neue Aufgabe auch wahrnehmen zu können. Vorgesehen ist, dass das BKA hierfür die gleichen Befugnisse erhält über die bereits jetzt die Polizeien der Länder verfügen. Hinzukommen wird als einzig neue Befugnisnorm die sogenannte Online-Durchsuchung.

### Zuständigkeit und Befugnisse des BKA

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Regelungen und Befugnisnormen:

Zuständigkeit des BKAs für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus bei

- > länderübergreifenden Gefahren,
- > Nichterkennbarkeit der Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde, oder
- > Übernahme durch die oberste Landesbehörde.

Befugnis zur akustischen und optischen Überwachung inner- und außerhalb von Wohnungen

- > zum Einsatz von Peilsendern und GPS-Systemen zur Standortermittlung,
- > zum Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern,
- > zum Einsatz der Rasterfahndung,
- > zum Einsatz der Online-Durchsuchung,
- > zur Telekommunikationsüberwachung,
- > zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrs- und Nutzungsdaten und
- > zur Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten.

### Schutz des privaten Kernbereichs

Wir haben dem Koalitionspartner eine Auflistung von Fragestellungen zukom-

men lassen, deren Klärung wir uns in der parlamentarischen Beratung vorbehalten haben. Hier geht es z. B. um den hinreichenden Kernbereichsschutz bei der Online-Durchsuchung, die Frage der Erforderlichkeit von Eilentscheidungskompetenzen insbesondere bei der Online-Durchsuchung und der Rasterfahndung und um den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts von Geistlichen. Zu reden sein wird auch über die Befristung besonders eingriffsintensiver Ermittlungsinstrumente und die Sicherstellung einer qualitätsgesicherten Evaluation auf wissenschaftlicher Grundlage.

### Heimliche Ermittlungsmaßnahmen unter strengen Vorlagen

Die vorgesehenen heimlichen Ermittlungsmaßnahmen werden alle unter Richtervorbehalt stehen. Die eingriffsintensiven Ermittlungsmaßnahmen werden an besonders hohe Eingriffsvoraussetzungen gebunden sein. So setzt z. B. die Wohnraumüberwachung das Vorliegen einer konkreten und dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, voraus.

### Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist maßgebend

Wir werden mit diesem Gesetz das rechtsstaatlichste Polizeigesetz in Deutschland schaffen. Die millimetergenaue Umsetzung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für uns nicht verhandelbar: Besondere Bedeutung haben für uns dabei die Entscheidungen zu heimlichen Ermittlungsmaßnahmen wie z. B. zur akustischen Wohnraumüberwachung, zur präventiven Telekommunikationsüberwachung und zur Online-Durchsuchung.